

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	193.554.670 €
ordentlichen Aufwendungen auf	193.554.670 €
außerordentlichen Erträge auf	8.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	4.460 €

2. im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	192.150.070 €
Auszahlungen auf	196.659.480 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	187.786.270 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	191.749.290 €
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.363.800 €
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.354.800 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	555.390 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf
festgesetzt.

0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **37.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 47 v. H. der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a. für die Teilergebnishaushalte je Aufwendungsart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €.
 - b. für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme bis 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
 - c. für die Tilgung von Krediten 25.000 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €

festgesetzt.

Luckenwalde,



Landrat